



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St. Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 810-3/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 29.05.2019, Zahl: 810-3/2019, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 10 ff des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen im Lavanttal wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 29.05.2019, Zahl: 810-0/2019, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen im Lavanttal.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 1.500,--.

- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 18.12.2015, Zahl: 810-0/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markut Karl